Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Efcher und Uftert

Mitgliedern der gefezgebenden Rathe der helvetischen Republik.

hundert feche und neunzigstes Stut

Viertes Quartal.

Lugern, Mittwochs den 24. October 1798.

Gefezgebung. Groffer Rath, 16. Dctober. (Fortfegung.)

nicht abstimme, so lange ein Mitglied noch das Bort genstande bestimmt anzugeben, so werde beim Volk sodert. Der Präsident anerkennt die Wichtigkeit noch mehr Misverständniß hierüber entstehen. Hubev dieses Gegenstandes, aber auch die Dringlichkeit der beharret auf der Tagesordnung, indem durch zu grosse Zeit und schlägt daher vor, daß kein Mitglied zum Bestimmtheit, die man in diesen Beschluß bringen zweitenmal das Wort erhalten konne, so lange Mitz wolle, man denselben eher verwirre. Seere tan glieder das Wort begehren, welche noch niemals stimmt Hubern bei und glaubt, wenn man ein Verzagsbrochen haben. Ench begehrt Tagesordnung ihrer teichnis dieser kassen machen wollte, so wirde man ment haben, welches nicht nur für die unwichtigen nicht aufheben, z. B. fannte er ein Feodalrecht, wels Falle, sondern auch für die wichtigen gelten soll. Man des darin bestuhnd: die Froschen, welche um das

wird angenommien. Erofch behauptet, der 13 g der ersten Antrag. Constitution kome auf die Grundzinse nicht angewandt werden, und daher wünscht er, daß derselbe in der nun unter die Feodalrechte zahlen höre, welche er Einleitung nicht angeführt werde. Weber begehrt, daß die Commission vor allem aus eine ausführliche Erklarung von dem, was Feodallasten sind, gebe, inche dem nicht das ganze Volk diese Rechte zehörig kenne weiß, daß ein grosser Theil des Volkes nicht weiß, daß ein grosser Theil des Volkes nicht weiß, daß die Commission sich mit Entwerfung eines solch

daß diejenigen Gegenden, welche unter diesen Rechten feuften, diefelben hinlanglich fennen, und daß vielleicht dann das Bolfsblatt eine nahere Entwiflung diefes Gegenstand geben konne. Wy der folgt hubern und Das Gutachten über die Feodalrechte wird zum begehrt über Webers Antrag die Tagesordnung. Koch tweitenmal verlesen.

Eapani tagt darauf an, daß wegen der Wich, er den Antrag Webers dahin bestimme, daß ein neuen tigseit dieses Gegenstandes man niemals zum Abstim, erster f von der Commission vorgeschlagen werde, men gehe, ehe alle Mitglieder, welche eingeschrieben welcher nicht eine Erklarung, aber eine Benamsung sind, wenigstens einmal darüber gesprochen haben. Erlacher sodert Tagesordnung. Cartier folgt, in daß diese Benamsung der auszuhebenden Feodallasten der Hofnung, daß die Versammlung sicher nie das erst im 22 f des Gutachtens vorsame, weil sie dort Abstimmen erkennen werde, ehe alle eingeschriebnen am schiftlichsten stehe und dadurch die Berathung dieses Weiglieder das Wort erhalten haben, mid dadurch der Gegenstand von allen Seiten hinlänglich beseuchtet vet auf seinem Antrag, den er jedoch nach Jimmers wurde. Secretan folgt Capanis Autrag, und dehnt denselben noch dahin aus, daß man überhaupt die Commission selbst Schwierigkriten süll, weil er glaubt, da dehnt denselben noch dahin aus, daß man überhaupt die Commission selbst Schwierigkriten sülle, diese Ses nicht abstimme, so lange ein Mitglied noch das Wort genstände bestimmt anzugeben, so werde beim Bolk gesprochen haben. Roch begehrt Tagesordnung über zeichniß dieser kasten machen wollte, so wurde man alle diese Ordnungsmotionen, indem wir ein Regles unfehlbar einige derfelben vergeffen, und also dieselben geht zur Tagesordnung. Schloß herum quaften, schweigen zu machen — wie Erosch fodert, daß auch die Einleitung des Gut: wollten wir alles ahnliche citiren? ich fodere also Las achtens in Berathung gezogen werde. Diefer Antrag gesordnung. Byder beharret ebenfalls auf feinem

neuen 5, der die Feodallaften angeben und jebe Art derfelben durch das Wortchen und dergleichen Zehenden ber Commiffon zur Borberarhung übergeben vollstandigt, beschäftige. Diefer Antrag wird anger werde. Schlumpf bemerkt, daß da die Oliven an

mung der Entschadigang hinlanglich sei. Koch glaubt, gehrt er, daß man über Webers Antrag zur Tages, Diese Schwierigkeit sei sehr überfluffig, weil in Diesem ordnung gehe. Carrard unterflugt Webern, weil

§ das Wort klein ausstriche, und also nur gesetzt kuscher sodert Vertagung dieses Gegenstandes, der werde: Alle Zehenden sollen ohne Entschädigung aufzucht hieher, sondern in die Eurschädigungsarf gehöre. Frande ist, ein vollständiges Verzeichnis des kleinen Sehnden zu machen. Wyder will erst ein Verzeichnis Gegenstand nach dem jahrlichen Ertrag schazen. Schnden zu machen. Wyder ein Verzeichnis Gegenstand nach dem jahrlichen Ertrag schazen. Schnden überhaupt haben. Koch sagt, wenn von gestellte Luftriesen machen, so werden wir freiz Pozzi kodert, das Hies, Handeson und Türzeich vie zu Ende kommen, allein wenn man bei dem klichtern diesen Schales und Kalender und Türzeich von Erken Schales und Kalender und Lürzeich von Erken Schales und Schale von Schales und Lürzeich von Erken Schales und Lürzeich von Lieben Schales und Lieben Sch lich nie gu Ende fommen, allein wenn man bei dem fischforn Diefem & beigefingt werde. Graf bittet, Mahren fehen bleibt, so ift die Sache leicht, und daß man alle die e neuen Gegenstande der Commission buech den 3 find doch warlich die kleinen Zehenden zur Borberathung zuweise. Ehrmann wimscht, daß sehr deutlich und vollständig angegeben, indem wenn di Redaktion Dieses & geandert und einzig im Allge man bestimmt, was groffe Zehenden sind und erklart, meinen bestimmt werde, daß der groffe Zehenden, so daß alles übrige zu dem kleinen Zehenden gehöre, wie er bisher in jedem Kanton gerechnet worden ift, keine Schwierigkeiten entstehen konnen. Rellstab losgekauft werden muffe. Bieht feinen Antrag guruf und ber 5 wird unberans Dert angenommen.

schen Kantone wegen, auch der Oliven Zehenden zu Zimmermann, als Ordnungsmotion, begehrt, bem arossen Zehenden gerechnet werde. Wyder daß der ganze 3 f der Commission zurutgewiesen werden folgt. Pellegrini will, daß diefem & das Sander de, weil fich die Berfammlung fonft in geitverder forn, Kastanien, Hirs, das schwarze Korn und Ruf bende fleinlichte Berathung einlassen mußte. Cartier sen beigefügt werden. Bianchi stimmt Wydern bei. fodert hiernber Tagesordnung, weil die Commission Better municht, daß auch das Memd oder zweite hinlanglich für den Staat geforgt und ihre Kennfniffe Den dem groffen Zehenden beigefügt werde. Ummann zu Bergablung! alter möglichen groffen Bebenden bes behauptet, daß der Heuzehnden im Cauton Thurgan nuzt habe. Ruhn folgt der Tagesordnung, indem zum kleinen Zehenden gerechnet wurde, und will also, er glaubt, alle Baumfrüchte gehoren in den kleinen bag derfelbe in solchen Kantonen nicht zum groffen Zehenden. Delle arini unterfiet Limmer

jeder Zufas, der begehrt wird, befonders behandelt nommen wird.

Diefer Untrag wird angenommmen.

Segenstand in den groffen Zehenden gerechnet werden, fon mitgetheilt bat, nud alfo die zwei und ein halber weil es hiervon abhange, ob die Besißer derselben, pr. Ct., welche die Majorität der Commission als Loss also besonders Armenstiftungen u. d. gl. dafür entstaufung des Zehenden vorschlagt, keineswegs aus der schadigt werden sollen; aus diesem Grund stimmt er Luft gegriffen sind, so begehre ich das Wort, um diese Arb folgt, hoft aber, deswegen werden die Nüssen die Grundsage anzeigen zu können, welche die Compaint der Gerechnungen der Bersamnlung vorlegen und ihr als die Grundsage anzeigen zu können, welche die Compaint der Grundsage anzeigen zu können, welche die Kers nicht dazu gerechnet werden. Hammer will diesen mission bei ihrem Borschlag leiteten, damit die Bergernzehenden nicht, weil man sonst auch den Levat sammlung mit Sachkenntniß über den Werth unsers unter den grossen Zehenden rechnen mußte. Kochs Vorschlags urtheilen könne. Untrag wird angenommen.

Weber begehrt, dag die Lostaufungsart biefes nommen. Bommen wachsen, hier die Baume, wie bei andern Gennoz wünscht, daß im 1 f das Wort: oder Zehenden, der Grund und Loden geschaft werden abgekauft ausgestrichen werde, indem die Bestim mieste, und da sich dieses von selbst verseht, so ber gegenwartigem Fall, abkaufen und entschädigen gleich er keine zwekmassige Taration des Olivenzehenden bedeutend sind, in dieser Hinscht will er Genoz Unstehend und möglich glaubt. Cartier wanscht zu wisterag folgen, welcher auch mit dem S seibst angenoms sen, ob da, wo Oliven wachsen, nichts andere wach men wird. § 2. Rellftab bittet, bag man einzig in diefem wachfen, der Grund und Boben ichon tagirt ift.

Der Prasident erflart, daß man vor allem aus den Rastanienzehenden nun zu behandeln habe. 281% Ueber ben 3 S fodert Butler, dag der italienis der will die Raftanien beim fleinen Zehenden laffen.

tum kleinen Zehenden gerechnet wirde jum groffen Zehenden. Pellegrini unterflüt Zimmer Bahenden gerechnet werde, wo er bis jest zum kleinen mann, weil in Italien die Rastanien statt der Bohnen u. d. gl. die er im 3 S aufgestellt sieht, dies gehörte. Rubn begehrt in einer Ordnungsmotion, bag nen. Smur folgt Zimmermann, beffen Untrag anges

Efcher fagt, da der 4te S das Resultat von De Roch glaubt, in zweifelhaften Fallen muffe ein rechnungen ift, welche der Finausminifter der Commiss

Secretan widerfest fich diefer Ordnungsmotion,

indem die Commiffion, wenn fie etwas besonders ju mußte: aber in Ermanglung der erftern glaubt er, berichten habe, daffelbe hatte fchriftlich thun konnen; sepen lettere erwunscht, und um Bereinigung zu bes baber fodert er Tagesordnung über Eschers Antrag. wirken, unterflut er Cartiers Antrag. Din der folgt Carrard fimmt Gecretan bei, indem er versichert und wunscht daß man die Auskunft annehme, welche ift, bag die Commission feine genauen Berechnungen man der Verfammlung anbietet. Ruce glaubt man einsah und alfo nur unbestimmt ju Werfe geben konnte. muffe mit Dant jede Auskunft annehmen, und erklart huber unterftust Efchers Untrag, indem es feltfam daß er Efchers Motion erneuert hatte, wenn der Prasiff, wenn ein Mitglied zur Belenchtung eines fident es nicht gethan; übrigens glaubt er konne die Begenstandes einige Thatsachen angeben will, diesele Untersuchung der vorzulegenden Berechnung am besten ben zurüfzuweisen; denn wenn auch die Berechnungen, geschehen wenn Escher fie sogleich mittheile, und dann welche der Finanzminister der Commission mittheilte, in beliebiger Einsicht aufs Bureau lege, daher macht noch nicht die schärste Genauigkeit haben, so find fieser nun diesen Antrag bestimmt. Carrard sagt, er wenn man den vollen Tag nicht haben fan, beffer als aufftellen wollte, da fie dieg feineswegs find, übrigens die finfire Racht.

wunscht febr über jeden Gegenftand fo biel Licht gu Bureau Legung der Berechnungen, und fodert baß Berfammlung über einen so wichtigen Gegenstand zu rechnungen aufs Bureau gelegt werden. Diefer lette entscheiden hat, wie diefer ift, so follte fie jeden der Antrag wird angenommen. ihr licht darüber geben will, wenn bon ihm Licht gu

erwarten ift, dantbar aufnehmen.

Efcher angehort werde, weil bisher fur Angabe von Thatfachen immer bas Bort vorzugsweife, und ber wir verlohren haben, um ju entscheiben, ob man mich sonders den Kommissionemitgliedern, ersheilt wurde, einige Augenblicke sprechen lassen wolle oder nicht, Secretan beharret, weil er sehr zweifelt, daß die denn viel Zeit wird nicht ersodert, um euch ganz eine Kommission bestimmte Angaben über die Zehenden sach die Grundsätze und Angaben vorzulegen, welche habe, und blosse Annaherungen leicht iere führen könn die Majorität eurer Kommission in ihrem Vorschlag ten, und wir beim Reglement bleiben sollen, welches leiteten. Daß die Zehenden abgeschaft werden mussen, niemanden, weder Prassdenten noch Mitgliedern von lehrte uns die Konstitution; daß sie nicht nach ihrem Kommissionen gestatet das Wert porzugspreise in he Kommissionen gestattet das Wort vorzugsweise zu be mahren Werthe lostäuslich gemacht werden konnen, gehren. Wir sollen das Ungeheuer des Feodalrechts wußten wir durch unfre Kenntnis der Stimmung der niederhauen, nicht mit demfelben abrechnen wollen; Berfammlung, und aus dem von uns schon angenoms also neuerdings begehrt er Lagesordnung. Esch er menen Finangplan; daß aber die Particularbefiger von zieht seinen Antrag zuruf, weil er fieht daß so viele Zehenden, senen es nun Geistliche oder Armenaustals Schwierigkeiten gemacht werden, um Beleuchtung an ten, oder wirfliche Privatpersonen, entschädigt wers junchmen. Guter erneuert Efchere Untrag, und for Den muffen, liegt in den Grundfagen der Gerechtige bert daß demfelben vorzugsweise das Wort gestattet teit; daß tein Unterschied in der Befreiung solcher werde, indem er hoft daß die Bersammlung nicht Zehndpflichtigen, welche ihren Zehenden dem Staat, Erlauterungen, die man ihr geben will, auf eine so und denen welche ihren Zehenden Partifularen schulz unbegreissiche Art zurüffossen werde! — Er wird leb dig sind, gemacht werden kann, war uns einleuchtend; insofern Die Kommission wichtige Berechnungen bor schädigen fann, ohne fich durch eine groffe Schuld, zulegen habe, daß sie aufs Bureau zur Untersuchung die er auf sich nehmen mußte, an den Rand des Versfür einige Tage gelegt werde. Huber glaubt, es derbens zu sturzen, und so die Sache der Freiheit verstehe sich von selbst, daß wenn Escher angehort in unserm Vaterland in Gefahr zu setzen, schwebte worden sen, er alle seine Verendennt generalie beiten generalie feine Berechmann biesen legen werde, damit Jedermann dieselben untersuchen dringenden, sich jum Theil widersprechenden Verhalts und allenfalls selbst beim Finanzminister die Tabellen niffen zu thun? — Wir fragten den Finanzminister, einsehen könne, aus welchen diese Angaben geschöpft wie viel Partifularzehenden sind in Helvetien? er sagt find. Rubn bedauert daß die Kommission nicht Zeit und, zu dem Werth von 15fachem Jahrsertrag ber genug hatte die genauen Berechnungen abzuwarten, rechnet, find für 28 und eine halbe Million Schweis und sich also mit blogen Annaherungen begnügen zerfranten! Wir fragten weiter, wie viel zehndbares

doch auf Wahrscheinlichkeiten gegrindet, und wo man ware nur etwas lebhaft über diesen Gegenstand gemes im Dunkel wandeln niug, ift doch ein Sakelschein, fen, weil man die vorzulegenden Rechnungen als genau will er gerne biefelben mittheilen laffen, infofern fie Weber folgt auch, und bedauert daß man fich vollständig mitgetheilt werden. Roch widerfest fich uber einen folchen Untrag fchon fo fehr ereifre, er Der Bertagung Diefes Gegenstandes burch die aufs befommen als moglich, und bentt, wenn feine gange Efcher fogleich angehort werde, und bann diefe Ber

icht darüber geben will, wenn bon ihm Licht zu Graf begehrt, daß auch die Minoritat ihre Beerten ift, dantbar aufnehmen.
rechnungen vorlege, auf die sie ihren Borschlag gruns den mer mann folgt ebenfalls, und wunscht daß det. Dieser Antrag wird ebenfalls angenommen.

Efcher fagt, innig bedaure ich die Zeit, die haft unterflust. Groffer gam. — Cartier begehrt, daß der Staat die Partifularzehendbefiger nicht ents worden fen, er alle seine Berechnungen aufs Bureau uns lebhaft vor Augen; was war also unter Diesen

Land ift in unferem Baterlande? er fagte uns, für won dem Aufenthalt und Durchmarich franfischer Trups ungefehr zwolf hundert Millionen Franken; nun recht pen befonders belaftigten Gemeinden, aus der Graats, neten wir und fanden, daß wenn alles zehndbare taffe zu unterftugen, folgenden Bericht vor: Land in Belvetien zwei und ein halbes vom Sundert feines Berthes bezahlen murde, ungefehr Die Gumme aufferordentliche Defchwerden bon ber gangen Ration herauskame, welche man bedarf, um die Partikular: getragen werden sollen, ist ganz den Grundsägen der zehendbesiger zum Isfachen Jahrsertrag zu entschädt: Sleichheit angemessen, anderseits ist in der gegenwarz gen, und da alle Zehendbaren gleich behandelt, die Partikularen entschädigt werden mussen, und der Semeinden die Nede, die durch Durchmarsch und Aussen wir mit gutem Gewissen, nach den Grundsägen der franklichen Truppen ausgerordentlich ber kein wir mit gutem Gewissen, nach den Grundsägen der silligkeit, Euch, Burger Repräsentanten, dense durch ihre physische Lage einem zu starken Drucke aussenigen Vorschäusen von einer Unterstützung derer sind; sie trift also I) nur die Gemeinden, die durch ihre physische Lage einem zu starken Drucke ausserichtsgatachken vor euch sehr. ritatsgutachten vor euch feht.

fumme konne nicht so wie Escher jest vorschlage, ent Stand geset find, und diese Unterstügung reclamiren. hoben werden, sondern musse auf alle Einwohner Hel Dabin geht auch der Juhalt des Message, welches das vettens, nach Berhaltnis ihres Vermögens vertheilt Direktorium, in Bezug auf diesen Segenstand an den werden, sonst sen man ungerecht gegen diesenige Bolks, groffen Rath erlassen, und dem dieser durch diese Res klasse, welche bis jest die Staatslasten trage. Car wintion entsprochen hat. Der Patriotismus des Die tier begehrt daß man noch nicht über Eschers Am rettoriums ist Ihnen Burge, daß es von der Latitude, trag sich berathe, bis man die Grundsätze der Minos die ihm diese Resolution ertheilt, keinen der Nation

genommen.

Carrard bejeugt, daß auch er als Minoritat Der Rommiffion, bon der Rothwendigfeit der Aufhe jugezogen baben moditen. bung der Zehenden gang überzeugt fen, indem es um möglich ift die alten Beschwerden fiehen gu laffen, ften von der Regierung geschehen, die nabere Kennts oder in ihrem mabren Berthe losfauflich ju erflaren, nif bon der Lofalitat und den Bedurfniffen hat. Die und neben diefem die neuen Auflagen ju entheben; daß aber diefe Minoritat glaube, bas mas man von Des Beichluffes an. Den bisher gehndbaren Burgern abfodern fonne, durfe nicht als Lostaufung, fondern nur als ein Opfer, auf ben Altar bes Baterlandes gelegt, begehrt werden und folglich tonne man auch diefes Opfer nicht auf folche Berechnungen grunden, wie die Majoritat nun borlege, befonders auch da er der Bollftandigfeit und Des Richtigfeit Diefer Berechnungen nicht allen Glauben beimeffen tonne. Alfo einzig aus dem Grundfag. daß wegen den neuen Auflagen die alten nicht abtauflich gemacht werden fonnen, und der Staat doch etwas fur feine Erleichterungen, wegen der schuldigen Enteschädigung, bedarf, magte ich, eins vom hundert als Opfer auf ben Altar des Baterlandes von allen Bebenopflichtigen ju begehren.

Genat, 16. October. Prafident: Bap.

Munisipalitat von Biflisburg, gegen die Bertheilung Der Gemeindguter, bas andere von bem B. Abr. Sf.

Den Beschluß, welcher das Direktorium auffodert, diel

Der Grundjag, ben ber Confiderant angiebt, baf ourfniffe, und durch entschiedene Erfchopfung und Um Erofd glaubt, Die ju enthebende Entschabigungs: vermöglichteit Diefe Laften ferner ju tragen auffer ritat auch angebort habe. Diefer Untrag wird an nachtheiligen Gebrauch machen, und feinr Unterftugung folden Gemeinden gewähren wird, die fich frangofi. iche Truppen durch contrerevolutionaires Betragen Rabere Bestimmungen wurden nicht wohl möglich feyn, und fonnen am bei Rommiffion tragt Ihnen daber einmuthig die Unnahme

Der Beichluß wird einmuthig angenommen.

Groffer Rath, 17. Oftober. Prafident: Guter.

Onfend ör fer begehrt für die Gaalinspeftoren Genats, 3000 fr. die einmuthig bewilligt werden. Der 4. S. des Feodalrechtsgutachtens wird in

Berathung gezogen.

Wy der will nicht in die Entstehungkart bes 36 henden eintretten, und nur erflaren, daß er diefelben als eine eben so rechtmässige Schuld ansieht, wie iede andere Schuld, welche der Staat in die Hande bes kommen kann, daher glaubt er, durfe der Zehenden durchaus nicht auf andere Art aufgehoben werden als fo, daß wenigstens, wenn der Staat auf alle feine eignen Zehenden Bergicht thut, er doch nicht noch eine Schuldenlast durch die Entschadigung ber Partifulars Brei Borftellungsschreiben, das eine von ber bebendenbesiger auf fich nehmen foll; daher, weil nach der Berechnung, welche Efcher gestern vorlegte, 2 1/2 bom hundert erfoderlich find, um diefe Entschaf Renmond, von Panterea, Ranton Leman, für diese digungssumme zu liefern, stimme er ganz dem Guts Bertheilung, und gegen die Beibehaltung des Unter achten der Minoritat bei; er selbst besitz zehendbare schieds zwischen Gemeindburgern und hintersassen, Buter, und erklart, daß er mit Freude diese kleine werden vorgelegt. en vorgelegt. Loostaufungssumme liefere, um sich von einer fo Pfyffer legt im Namen einer Kommission über starten Schuld damit zu befreien, wie der Zehenden war. (Der Beschluß im 197. Stut.)

Der schweizerische Republikaner.

Sundert fieben und neunzigftes Gtaf.

Gefeggebung. Groffer Rath 17. Oftober.

ob der Zehenden eine wahre Schuld sen oder aber alle zehendpflichtigen Güter, und wie wenighaben sich nicht; — ist er eine wahre Schuld, so soll sie billig die Besitzer derselben hierüber zu beklagen, wenn sie losgekauft, ist sie aber unrechtmässig, so soll sie ohne denken, daß nun der Werth ihrer Güter auf den der weiters aufgehoben werden: in allen möglichen Rüt; zehendsreien erhöhet wird, welches ungefahr 33 vom sichten nun zeigt sich mir der Zehenden als eine wahre Hundert ihres Ankaufs betragen mag, und daß sie rechtmaffige Schuld, Die durch Rauf, Erb oder Diese aufferordentliche Werthserhohung mit der unbes Schenfung in die hande der jetigen Befiger gekommen deutenden Summe von 2 1/2 erhalten konnen! Wenn ist, und judem ist der Zehenden bisher von allen Zes man allenfalls diese Loskaufungssumme herabmarkten bendpflichtigen ohne alle Widerrede als eine mahre wollte, so bedenkt B. Reprasentanten ! daß da 2 1/2 allgemein anerkannte Schuld entrichtet worden. Wenn nun der Staat auf alle seine eignen Zehenden Ver; sicht thut, so ist er doch wahrlich großmuthig genug und es ware höchst ungerecht, ihm noch mehr aufbürden zu wollen; da nun laut der gestern angehörten Be; rechnung 2 1/2 p. E. von allen zehendvssichtigen Sütern seines schwächlichen Ganges aufzubürden! — Fix rechnung 2 1/2 p. E. von allen zehendvssichtigen Sütern schwächlichen Ganges aufzubürden! — Fix rechnung 2 1/2 p. E. von allen zehendvssichtigen Sütern schwächlichen Ganges aufzubürden! — Fix sersoderlich ist, um die Zehendvssichten Sütern schwächlichen Ganges aufzubürden! — Fix schwächlichen schw 10 stimme ich für das Gutachten.

glaubt aber, daß die gegenwartigen Umffande nicht liegen, also stimme ich lediglich jum Majoritätsgute erlauben, der strengen Gerechtigkeit gemäß zu handeln achten. ohne in andern Ruffichten noch ungerechter ju fenn, weil das vom groffen Rath angenommene Finanzst, Mitglieder etwas ereifern und nicht so kaltblutig spressiem ganz auf dem Grundsatz beruht, daß die Zehens chen, wie seine Vorganger rühmlichst gethan haben, den ohne ganzliche Entschädigung abgeschaft werden daß man sich nicht darüber ärgern, sondern dieses sollen. Nun haben wir in ganz Helvetien für ungefähr einzig dem Interesse dieses Gegenstandes zuschreiben 128 Millionen Zehenden; hundert Millionen gehören, werde; laut Eschers gestriger Berechnung soll sich die

dem Staat, diese schenkt er dahin, und entschädigt Groffer Nath 17. Oktober.

(Fortsetung.)

Hecht glaubt, überhaupt minste hierbei als Grundsatzehenden zu um bleiben also die 28 Millionen Dartschung augenommen werden, daß der Staat werder gewinnen noch verlieren soll, und da er über die einen Mittelweg, entweder muß diese der Seechnung, welche Escher gestern vorlegte, keine Zweisel erheben kann, sondern dieselbevöllig gründlich glaubt, so stimmt er aus voller Uederzeugung dem Wrieden also diese Schuldenlass, oder auch vir nun dem Staat diese Schuldenlass, oder eine Meise der Staats, der beinahe ganz kauflungssumme zu bestrachtliche Schuldenlass aus fürsten der Staats, der beinahe ganz kaufliche Schuldenlass aus fürsten der Staats, der beinahe ganz kaufliche Schuldenlass aus fürsten wir in den mit wahrer Liebe für das Naterland und wie man mit wahrer Liebe haben, liebt hauptsächlich drei dies schendpssichtigen Sitter, und wie verighaben sich eine Schuld sie den schuld sie zehenden eine wahre Schuld sie der keine kerelden kierkhar un kaklasse wenighaben sich fich felbst durch das schon angenommene Finangsystem instem eutschädigen wird, so bedarf er nicht doppelte Escher anerkennt, daß das Gutachten der Com: Entschädigung, und Schäte anzulegen kann auch für mission nicht der strengsten Gerechtigkeit gemäß ift, einmal nicht in den Grundsätzen der Staatsverwaltung

Fier ; hoft, wenn fich auch er ober einige andre

Entschädigungesumme auf 28 Millionen belaufen, ale hierarchie noch die Oligarchie, noch Privaten etwas lein hierin find die Zehenden der Rirchen und Spitzler durch Arglift, Betrug ober Gewaltthatigkeit an fich begriffenz und welche Gerechtigkeit ware es nun, nur gebracht und durch Erb, Kauf oder Geschenk weiters einzelne Burger diefe Beschwerben tragen zu machen, berpflanzt hatten! — auf Diese Beise konnten fich die ba doch dies Gegenstände find, welche jeder Burger niedertrachtigsten Gefalle und das ungerechtefte erwork zu unterhalten pflichtig ift. — Man fagt, der Zehenden bene Gut leicht den Gerechtigfeitstitel erwerben! — fei eine wahre Schuld — aber ich glaube nein; denn Einen andern Beweis sucht man darin, daß zehende wenn ich in der Gegend von Lugern herumwandle und bares Land unter Diefen Umftanben und alfo wolfeiler die noch waldigten und doch sonnenreichen Hügel bes an sich gebracht wurde, und folglich die jezigen Ber trachte, und denke, daß diese wie die Higer des Les siger zu reich beschenkt wurden, wenn man sie jest mans und des Burcherfees zu ichonen Weinbergen von Diefer Schuld entladen wollte. umgeschaffen werden fonnten, und ich bente es wurde dief ift ein schwanfender unnaturlicher Beweis, einer fommen und biefe Sugel bepflangen wollen, der fich nur auf Die Umftande der Gemaltibatigfeit wurden wir nicht die Anerbietung mit Freuden annehe frugt! welcher Unterthan durfte ohne Strafe Beweife men und es als eine Ungerechtigfeit ansehen, wenn ber Schuld bes Behenden von feinem Oberherrn for man bann diefem die Beschwerde des Zehenden aufler bern, wann er ein Stut Gut bem Chaos entgog, und gen wollte? Man fpricht von Schenfungen; das were der gnadige herr davon den Zebenden foderte? ben wol folde fenn, wie Diejenige des Dabftes war, Benn man Diefen Grundfag anwenden wollte, fo mur welcher bem Konig von Spanien Das Konigreich Mas ben wir in Labirinthe verwickelt, und wir muften bas rocco schenfte, ohne diefes je gefannt und noch went mit anfangen unfre menschliche Existeng und unfre ger felbst befeffen zu haben! Gind nun aber die Bei Freiheit gu erfaufen, benn oft famen Menschen fo henden keine Schuld, sondern nur eine Abgabe, was gut als Landereien in handel? Kam nicht alles in rum sollte denn diese losgekauft werden, da andere handel, Recht zu Gewerben und dergleichen die an ihre Statt fommen? Wicht als Losfaufung, fon Menschheit entehrende Gegenftande mehr ? Sollte dern als Opfer auf den Altar des Vaterlandes, ftimme nun alles diefes auch losgefanft werden ? — Dann

ich dem Gutachten der weinvritat bei.

tur des Zehenden, welche wir schon bor etnigen Mo, ibel berechnet ift diefe Einmendung? ift dieg nicht jur naten horten, nicht wiederholen; die Frage bleibt Einwendung machen, was unfre wohlthatige Conflie immer die namliche: ift er ein mahres Eigenthum tution felbft will? Gie will die Bedruften zur Men. oder aber eine ungerechte Last? Im ersten Fall ift die schenwurde emporheben! Sie will Gegen auf die mit vorgeschlagne Summe von 2 und ein m halben pr. Et. dem Fluch der Sclaven bedüngten Felder ausstreuen! su flein und sollte mit 5 oder 6 multiplizirt werden, Sie will uns an Rechten und Pflichten gleich machen! im leztern Fall ist das Summehen zu groß und darf Dann sagt man der Staat sene zu arm, um den 3er wohl vermindert werden. Der Zehenden ward schon henden unentgeldlich abzuschaffen: aber wenn dieser von Moses für die Leviten errichtet, aber unter dem Einwurf beweisen soll, daß der Zehenden eine Schuld Beding, daß fie fich gang dem Lehrstande wiedmen, fen, so verdient er feine Burdigung. Unfre Staates und alfo feine andern Bestzungen haben sollen; allein familie wird immer reich genug senn, wenn fie Eins hierdurch ist doch wahrlich der Zehenden noch nicht tracht, Eruderliebe, Uneigenmüßigkeit, Genügsamkeit, als eine Schuld bewiesen, denn alle Berträge müssen Standhaftigkeit und Tapferkeit, Tugenden unster helber, ohne Betrug und in einem gewissen Verhalmis denvater, und Liebe zu unster Constitution beseelt! — des wechselseitigen Werths sein; auch durfen sie die Da nun der Zehenden nicht als eine Schuld bewiesen Verliebeit des Menschen nicht verlegen noch künstigen werden kann, sondern sich als eine drückende Abgabe Generationen in ihren Menschenrechten vorgreisen. zeigt, so verdient er geschwind und ohne schweize und wie sehr sind nun die Umstande des Zehenden ger hafte Nachwehen abgeschaft zu werden, da er die andert; wo ist der Zehenden nur in der Hand des wurdigste und armste Menschenklasse schon Jahrhund Lehrstandes? wo erfüllen die Lehrer die levitischen derte lang niederbeugt! Erklart sie also frei, B. Er Pflichten, keine unbeweglichen Güter zu besißen? wie setzgeber, in diesem heiligen Tempel der Vernunft, wenig ist noch diese ursprüngliche Form vorhanden? diese Dienstleute ehmaliger Oligarchen, von dieser und dieses alles müste sich doch noch vorsinden, wenn drückenden Last! rechtserigt nicht noch durch den dieser erste Vertrag noch als eine Schuld anzusehen Zwang eines beschwerlichen Auskaufs die veribte ware! — Nun sagt man aber, zu weiterm Beweis, Eprannei der durch die Constitution zu Grabe getrags das der Zehenden durch Kauf, Erb oder Geschent, nen Hierarchie und Oliganchie! ich schliesse also zum in die Hande von össentlichen Ansialten oder Privaten Rapport der Minoritat! gefommen fen; — diefer Beweis ware hinlanglich, wenn man verauszusegen hatte, daß nie weder Die

fagt man une noch, der Landmann gewinne gu Betfch will alle die Entwiflungen über die Das viel dabei und werde zu fark begunftigt; aber wie

(Die Fortsetzung folgt.)